



- Satzung -

Eingetragen am 09.11.2021 in das Vereinsregister beim
Amtsgericht Freiburg unter der Nr. VR 703312

Satzung

Fitness & Sport Minseln

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Fitness & Sport Minseln**.
2. Er hat seinen Sitz in Rheinfeldern (Baden) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Fitness & Sport Minseln e.V."
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen, Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, unter Berücksichtigung der Förderung der Jugend, verwirklicht.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4

Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist dem Badischen Sportbund Freiburg angeschlossen. Der Verein erkennt die Satzungen dieses Verbandes und der dazu gehörenden Dachverbände an.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung erforderlich.
2. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied im Verein entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Der Verein besteht aus:
 - a) **Ordentlichen Mitgliedern**
Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
 - b) **Außerordentlichen Mitgliedern,**
außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
 - c) **Ehrenmitgliedern**
Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per Email an den Vorstand zu richten.
Der Austritt ist nur zum Ende des Vereinsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich.
2. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
4. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7

Beiträge

Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Gesamtvorstand wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand:**
bestehend aus
 - dem/der 1. Vorsitzenden (= vertretungsberechtigter Vorstand)
 - dem/der 2. Vorsitzenden (= vertretungsberechtigter Vorstand)
 - dem/der Schriftführer/in
 - dem/der Kassierer/in
 - b) als Gesamtvorstand:**
bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand (a)
 - dem/der Social Media Beauftragten
 - den Leitern und Leiterinnen der Abteilungen
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
3. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils allein. Im Innenverhältnis wird der/die 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig.
4. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften über einem Wert von mehr als 2000 € die Einwilligung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
5. Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Der geschäftsführende Vorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen. Jede Abteilung wählt eine/n Abteilungsleiter/in. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter/innen durch Beschluss.

7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.
8. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen aus dem Mitgliederkreis.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

§ 10

Vereinsordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung und eine Ehrenordnung geben. Der Gesamtvorstand ist für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich, möglichst im 1. Quartal statt. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz-, in virtueller oder in gemischter („Hybrid“) Form stattfinden. Die konkrete Form wird bei der Einladung bekanntgegeben.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Gesamtvorstand es für nötig erachtet,
 - b) mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Einladung zur Versammlung muss mindestens 14 Tage vor Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugestellt werden. Anträge der Mitglieder sind dem/der 1. Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung durch den/die Versammlungsleiter/in bekannt zu geben und sollte folgende Punkte umfassen:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer/innen
 - c) Änderung der Satzung
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Wahlen

Bei der Jahreshauptversammlung finden Wahlen statt. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder dauert zwei Jahre. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

1. In den geraden Jahren stehen zur Wahl:
 1. Vorsitzende/r, Kassierer/in, Social Media Beauftragten, 1 Kassenprüfer/in
2. In den ungeraden Jahren stehen zur Wahl:
 2. Vorsitzende/r, Schriftführer/in, 1 Kassenprüfer/in
3. Die/r 1. Vorsitzende/r und die/der 2. Vorsitzende/r sind in geheimer Wahl zu ermitteln. Die weiteren Vorstandsmitglieder können bei nur einem Kandidaten durch Handzeichen gewählt werden.
4. Verlangt jedoch nur ein Mitglied geheime Wahl, ist dem statt zu geben.
5. Stehen zwei oder mehr Kandidaten für eine Position zur Wahl, ist geheim zu wählen. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und ergibt sich beim ersten Wahlgang keine Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang mit den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn die Zusage zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich dem/der Versammlungsleiter/in gegeben wurde.
7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.
8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 13

Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Ihnen obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Sie sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Über die Prüfung ist der Mitgliederversammlung ein Bericht abzugeben. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Mitgliederzahl der Aktiven unter 8 herab oder ist der Verein außer Stande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen.
2. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rheinfelden zu Gunsten des Ortsteil Minseln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rheinfelden, den 29.10.2021